

3745/AB XXI.GP

Eingelangt am: 17.06.2002**BUNDESMINISTER FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT**

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Keppelmüller, Kolleginnen und Kollegen vom 18. April 2002, Nr. 3769/J, betreffend den Entwurf einer Verordnung über Verbote und Beschränkungen teilfluorierter und vollfluorierter Kohlenwasserstoffe sowie von Schwefelhexafluorid (HFKW-, FKW-SF₆-V) im europäischen Rahmen, beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben sich auf Grundlage des Kyoto-Protokolls zu einer Reduktion der Treibhausgase um 8 % verpflichtet. Da in den Mitgliedstaaten zum Teil sehr unterschiedliche Voraussetzungen für die Reduktion von Emissionen bestehen, wurden die Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten der EU durch die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Juni 1998 über die "Gemeinschaftsstrategie im Bereich der Klimaänderungen" (DOC 9702/98) festgelegt (sog. "bürden sharing agreement"). Das Reduktionsziel Österreichs wurde dabei mit 13 % (bis 2008 gegenüber 1990 (CO₂, CH₄, N₂O) bzw. 1995 (HFKW, FKW, SF₆)) festgelegt. Die beabsichtigte Verordnung soll diese EU-Anforderungen betreffend die Reduktionsverpflichtung von Industriegasemissionen durch entsprechende Maßnahmen erfüllen.

Bei der Festlegung der Regelungen hinsichtlich des Einsatzes von HFKW, FKW und SF₆ in den jeweils festgelegten Anwendungsbereichen wurde jede Regelung im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 28ff EGV geprüft und entsprechend konzipiert. So wurde bei den einzelnen Maßnahmen stets geprüft, ob sie als verhältnismäßig, zwingend erforderlich und nicht als diskriminierende Handelsbeschränkung zu qualifizieren sind.

Besondere Berücksichtigung erfuhr die Ermittlung des jeweiligen Standes der Technik in den einzelnen Einsatzbereichen. In jenen Bereichen, in denen aufgrund der zu erwarteten Fortschreibung des Standes der Technik, der in einer Vielzahl an Gesprächen mit der betroffenen Industrie ermittelt wurde, derzeit noch nicht ausreichende Alternativen in allen Bereichen vorhanden sind, wurden angemessene Übergangsfristen bzw. die Inanspruchnahme von Ausnahmemöglichkeiten durch Vorlage entsprechender Gutachten festgelegt.

Zusätzlich zu diesen Kriterien wurde ein bis jetzt in Österreich einzigartiges "Reviewsystem" zu den einzelnen Beschränkungsmaßnahmen installiert, wonach jeweils spätestens ein Jahr vor dem Inkrafttreten des diesbezüglichen Ausstiegsdatums der für die Umweltbelange zuständige Bundesminister die technischen Voraussetzungen für die Beibehaltung oder Verlängerung einer Übergangsfrist zu prüfen hat.

Aus diesen Ausführungen und in Anbetracht der oben angeführten Prämissen ergibt sich, dass hier keineswegs ein Fall einer grundlosen Übererfüllung von EU-Standards vorliegt.

Zu Frage 4:

Österreich ist der dänische Entwurf für Beschränkungen der Industriegase, der im Jahr 2001 im Rahmen des Notifikationsverfahrens an alle Mitgliedstaaten übermittelt wurde, bekannt. Der österreichische Entwurf behandelt die Problematik der Industriegase bei seiner Regelung in detaillierterer Form, sodass eine Parallele allenfalls im grundsätzlichen Anwendungsbereich der Regelung liegt.

Zu Frage 5:

Beim Kyoto-Protokoll ("Klimaschutz") und dem GATT/WTO-Abkommen ("freier Warenverkehr") handelt es sich um zwei voneinander unabhängige völkerrechtliche Übereinkommen,

die in keinem rechtlichen Verhältnis einer Über- oder Unterordnung zueinander stehen; dies bestätigt sich nicht nur durch das Fehlen einer Bezugnahme auf das jeweils andere völkerrechtliche Übereinkommen, sondern auch durch die unterschiedliche Zielsetzung der beiden Abkommen. Daraus folgt, dass diese Übereinkommen als gleichrangig zu werten sind und somit eine Notifikation gemäß Art. 2.9 des TBT - Abkommens als nicht erforderlich angenommen wird.

Dies bestätigt auch die diesbezüglich einschlägige EuGH-Judikatur bezüglich des Verhältnisses des GATT-Abkommens zum EU-Recht in wiederkehrender Rechtsprechung.